

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
22. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das
Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg
vom 14.06.2022 - University of Applied Sciences -

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:

Modulübersicht für den
Bachelorstudiengang „**Ingenieurpädagogik**“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissen-
schaften an der Hochschule Merseburg

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studiengangspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese ausschließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird.

Bitte informieren Sie sich ggf. über die zum Zeitpunkt Ihrer Einschreibung gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Buchstabe f des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 8 Auslandsstudium und Mobilitätssemester
- § 9 Studienberatung
- § 10 individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsorganisation

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Qualifikationen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuche
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Abschluss des Studiums
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 26 Aberkennung des Bachelorgrades

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

- § 27 Ziel des Studienmodells
- § 28 Zulassung zum Studienmodell
- § 29 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

IV. Besonderer Teil (II) – Studienmodell „Zusatzfach“

- § 30 Ziel des Studienmodells
- § 31 Zulassung zum Studienmodell
- § 32 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 21.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31. 03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30. 09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 6 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit in der Regel 7 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 6 Semester unterschreiten bzw. 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann in einem Bachelorstudiengang optional die Vorschaltung des einsemestrigen Studienmodells „KOMPASS“ oder die Zwischen- bzw. Nachschaltung des einsemestrigen Studienmodells „Zusatzfach“ vorgesehen werden. Entsprechende Möglichkeit ist in den betreffenden studiengangspezifischen Bestimmungen festzulegen. Die weiteren Bestimmungen zum Studienmodell „KOMPASS“ sind im Teil III. Besonderer Teil – Studienmodell „KOMPASS“ bzw. Teil IV. Besonderer Teil - Studienmodell „Zusatzfach“ geregelt. Studierende können innerhalb eines gewählten Studienganges nur eines der beiden Modelle wählen. Wurde das Modell „KOMPASS“ bereits für den gewählten Studiengang absolviert, ist die Belegung des Studienmodells „Zusatzfach“ nicht mehr möglich.

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und/oder im Wintersemester 2021/22 in einem Studiengang an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist abhängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen dazu vorsehen.
- (5) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt. Näheres hierzu ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen bekannt zu geben. Insbesondere können die studiengangspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass der Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird. Für Studierende im Studienmodell KOMPASS verlängert sich die Frist um ein Semester.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Prüfungsform, die Teilnahmevoraussetzung sowie deren Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote. In den Modulbeschreibungen werden die Studieninhalte des entsprechenden Moduls festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen

Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können vom Dekan andere Regelungen getroffen werden.

- (11) Studiengänge eines Fachbereiches können, um einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrichtung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erfordernisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber
- Seminare: 25 Bewerber
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

- (12) In jedem Bachelorstudium sind verpflichtende Lehrangebote für die Vermittlung der Fachsprache Englisch im Umfang von mindestens 5 Credits sowie fachübergreifende Angebote im Umfang von 5 Credits anzubieten. Entsprechende Angebote können auch in einem Modul zusammengefasst werden.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.
- (14) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

§ 8

Auslandsstudium und Mobilitätssemester

Die Studierenden können ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester Studiensemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (30 Leistungspunkte/ECTS) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird vor Antritt des betreffenden Semesters vom Fachbereich für Auslandsstudien in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ein Studienvertrag (Learning Agreement) erstellt, das möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Module, die mit Leistungspunkten/ECTS-Punkten zu belegen sind und wird von dem bzw. der Studierenden, dem bzw. der Verantwortlichen des Fachbereichs für Auslandsstudien sowie vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 9

Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung und Studienorientierung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Hochschulverwaltung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten.
- (2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Fachbereichen der Hochschule Merseburg angeboten. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlpflichtmodulen. Hierfür stehen die von den Fachbereichen beauftragten Personen zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Prüfungsamtes des Dezernates für Akademische Angelegenheiten statt.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium

Die Hochschule Merseburg eröffnet Studierenden die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Mit dem Teilzeitstudium wird eine transparente Verlängerung der Regelstudienzeit bewirkt. Die Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt. Näheres regelt hierzu die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Merseburg (RO-ITS).

II. Prüfungsorganisation

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem

Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne. Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichssoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll-exemplar wird dem Prüfungsamt gestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

§ 13

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Hochschule Merseburg auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule Merseburg nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule Merseburg für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom

11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning agreement ersetzt Antrag und Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.
- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder elektronische Fernprüfungen. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird in der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung -

FPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d.h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 19.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen und im Ausnahmefall des Sommersemesters 2020 spätestens 8 Wochen nach der zentral geplanten Prüfungsperiode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten Prüfungstermine sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule bekannt zu geben.
Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare

Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30. 06. und für das Wintersemester zum 10. 01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (10) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 9 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (12) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 17 bleiben davon unberührt.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 16

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22

Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen.

- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

Für Studiengänge, in denen die studiengangspezifischen Bestimmungen keine Begrenzungen der Anzahl der 2. Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Studienabschnitten vorsehen, erfolgt kein gesondertes Genehmigungsverfahren über den Prüfungsausschuss gemäß der Sätze 4 bis 6. In den Fällen, in denen es kein gesondertes Antragsverfahren für die 2. Wiederholungsprüfung gibt, gelten die Fristen nach Abs. 2.

§ 18 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Prozente x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3	= sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7	= gut plus	
$80 \leq x < 85$	2,0	= gut	
$75 \leq x < 80$	2,3	= gut minus	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
$70 \leq x < 75$	2,7	= befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0	= befriedigend	
$60 \leq x < 65$	3,3	= befriedigend minus	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
$55 \leq x < 60$	3,7	= ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0	= ausreichend	
$x < 50$	5,0	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (5) Für jeden Bachelorstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Bachelorprüfung (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Unser's' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 20 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (2) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.

Studierende im Studienmodell „Zusatzfach“ müssen darüber hinaus auch alle Leistungen gemäß des Studienplanes des gewählten Zusatzfaches erfolgreich ablegt und bestanden haben, um die Zulassung zum Kolloquium zu erhalten. Studierende, welche das „Zusatzfach“ abbrechen, müssen dies im Dezernat für Akademische Angelegenheiten aktenkundig machen und können auch ohne den Nachweis nach Satz 5 zum Kolloquium zugelassen werden.

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.
- (4) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 21

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

§ 27

Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells KOMPASS besteht in einer verbesserten Qualifizierung, Orientierung und Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge.¹ Durch die Wahl des Studienmodells KOMPASS wird der Studierende in die Lage versetzt, Kompetenzen aufzufrischen und berufspraktische Perspektiven für sich zu entdecken.

§ 28

Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells KOMPASS kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten unter Angabe des Wunschstudienganges einzureichen.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell KOMPASS gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudiengangs, sofern in vorliegender Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 29

Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell KOMPASS umfasst ein Semester, das in den nach § 7 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen vorgeschaltet werden kann. KOMPASS ist ein vollwertiges Studiensemester und kann nur ein Semester studiert werden.
- (2) Im Studienmodell KOMPASS können 30 CP erworben werden, die sich aus den folgenden Modulen ergeben:

Modul-Nr.	Bezeichnung	CP	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
K-001	Mathematik I	5	1	1	
K-002	Physik I/Informatik I	5	1	1	
K-003	Orientierungsfach 1 ²	5	1	1	
K-004	Orientierungsfach 2 ²	5	1	1	
K-005	Berufliche Orientierung	5	1	1	
K-006	Überfachliche Kompetenzen	5	1	1	
Summe		30			

- (3) Der Antrag auf Studiengangswechsel in einen anderen Studiengang, in dem das Studienmodell KOMPASS angeboten wird, ist bis zum 15. 09. im Studentensekretariat der Hochschule Merseburg zu stellen.
- (4) Alle Prüfungen im Studienmodell KOMPASS sind Freiversuche und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.

¹ Welche Studiengänge das Studienmodell KOMPASS anbieten, ist den studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 zu entnehmen.

² Die Fachbereiche veröffentlichen die Liste über die wählbaren Orientierungsfächer bis zum 15. 03. für das nachfolgende Sommersemester.

IV. Besonderer Teil (II) – Studienmodell „Zusatzfach“

§ 30

Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells „Zusatzfach“ besteht in einer verbesserten Qualifizierung und interdisziplinären Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge. Durch die Wahl des Studienmodells „Zusatzfach“ wird der Studierende in die Lage versetzt, seine fachspezifischen Kompetenzen durch Grundlagenwissen anderer Disziplinen zu ergänzen und so neue berufspraktische Perspektiven (insbesondere in Bezug auf die Arbeit in Koordinations- und Schnittstellenbereichen) für sich zu entdecken.

§ 31

Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells „Zusatzfach“ kann im Regelfall zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten einzureichen. Es gelten die Bewerbungsfristen des gewählten Studienganges.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell „Zusatzfach“ gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudienganges, sofern in den studiengangspezifischen Bestimmungen des gewählten Studienganges keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 32

Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell „Zusatzfach“ umfasst ein Semester, das in den nach § 8 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen zwischen- oder nachgeschaltet werden kann. Das Studienmodell „Zusatzfach“ ist ein vollwertiges Studiensemester und integraler Bestandteil des gewählten Studienganges.
- (2) Im Studienmodell „Zusatzfach“ können 30 CP erworben werden. Der Modulplan für das Studienmodell „Zusatzfach“ ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen des gewählten Studienganges auszuweisen.
- (3) Die Prüfungen im Studienmodell „Zusatzfach“ werden als Freiversuche gewertet und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.
- (4) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 28.04.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 14.06.2022.

Merseburg, den 14. Juni 2022



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (RSPO-B) im Studiengang „Ingenieurpädagogik (IP)“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

hier: studiengangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (IP) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a); 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-B) vom 14.06.2022 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 19/22), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-B) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums „Ingenieurpädagogik“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften. Voraussetzung gem. § 4 RSPO-B für die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, dass der/die Studierende in den 6-semesterigen Bachelorstudiengang (Präsenz) immatrikuliert wurde.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium der Ingenieurpädagogik am Fachbereich INW der Hochschule Merseburg wird in Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die Hochschule Merseburg vermittelt dabei die ingenieurwissenschaftlichen Inhalte, die Otto-von-Guericke-Universität die pädagogischen Inhalte.
- (2) Das Studium am Fachbereich INW der Hochschule Merseburg vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen benötigt werden. Ausgehend vom Leitbild der Hochschule Merseburg und den Erfordernissen des Landes Sachsen-Anhalt werden für die Profilierung der Absolventen hinsichtlich der Methoden- und Fachkompetenz ein breites und fundiertes ingenieurwissenschaftliche Grundlagenwissen und auch folgende Aspekte vermittelt:
 - Interdisziplinäre Problemlösungsansätze
 - Projekt-, und Innovationsmanagement
 - Kompetenzen in Kommunikation und Teamarbeit
- (3) Das Studium erfordert die Wahl von zwei beruflichen Fachrichtungen. Als berufliche Fachrichtungen stehen an der Hochschule Merseburg zur Verfügung:
 - Elektrotechnik
 - Informationstechnik
 - Metalltechnik
 - Prozess- und Labortechnik

Diese beruflichen Fachrichtungen können beliebig miteinander kombiniert werden. Die Module der beruflichen Fachrichtung 1 werden in den ersten vier Semestern gelehrt, die der beruflichen Fachrichtung 2 im 5. und 6. Semester (detaillierter Studienplan siehe Anhang 2 dieser SPO). Die berufliche Fachrichtung 2 wird an der Otto-von-Guericke-Universität fortgesetzt, sofern das Masterstudium dort aufgenommen wird.

- (4) Die pädagogischen Lehrinhalte der Otto-von-Guericke-Universität werden als Lehrimport an der Hochschule gelehrt. Diese wurden nach Maßgabe der pädagogischen Anforderungen des Lehramts entwickelt und bereiten auf die spätere Berufsausübung vor.
- (5) Das Studium „Ingenieurpädagogik“ an der Hochschule Merseburg ist darauf ausgerichtet, dass mit dem erfolgreichen Abschluss das Studium an der Otto-von-Guericke-Universität im Master unmittelbar fortgesetzt werden kann. Mit dem erfolgreichen Masterabschluss der Otto-von-Guericke-Universität wird die Berufsausübung als Lehrer oder Lehrerin an staatlichen Berufs- bzw. berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt eröffnet. Sollte dieses Ziel nicht angestrebt werden, so stehen dem Absolventen/der Absolventin des Bachelorstudiums vielfältige Möglichkeiten im institutionellen oder privatwirtschaftlichen, im betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsmarkt offen.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Ingenieurpädagogik (IP) vergibt der Fachbereich INW den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Studiengangs Ingenieurpädagogik (IP) kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben.
- (2) Dem Studiengang kann optional das einsemestrige Studienmodell Kompass vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil des Studiengangs wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung zusammengefasst. Wird das Studienmodell Kompass als integraler Bestandteil des Studiengangs vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit des Studiengangs auf 7 Semester.
- (3) Zum Beginn des ersten Semesters sowie im vierten Semester sind jeweils die berufliche Fachrichtung 1 bzw. 2 zu wählen. Die Wahl der beruflichen Fachrichtung 1 ist im 1. Semester bis zum 31. Oktober, die Wahl der beruflichen Fachrichtung 2 ist im 4. Semester bis zum 31. Mai durch die Studierenden im Studiendekanat des Fachbereichs INW vorzunehmen.

§ 6 Studienfachberater

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt.

- Fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf, insbesondere Beratung bei der Auswahl der beruflichen Fachrichtungen;
- Beratung in Situationen, die ggf. das Erreichen der Studienziele gefährden;
- Beratung von Hochschul- und Studiengangswechslern;
- Initiierung und Mitwirkung bei Planung und Durchführung von regelmäßigen Aktivitäten zur Gewinnung von Studierenden, z. B. Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte und -bewerber;

- Qualitätssicherung des Studiengangs durch Weiterentwicklung von Studienplänen, insbesondere im Zuge von Akkreditierungen.

Er bzw. sie ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang Ingenieurpädagogik wird innerhalb des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und 4 weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

§ 8 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, von denen mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende Prüfer im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.
- (4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Kandidat und Fach.

- (3) Prüfungssprache ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Sprache (in der Regel deutsch), diese kann im Einverständnis der Studierenden mit den Prüfern geändert werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
1. Seminarvortrag.
 2. Konstruktions- und Entwurfsarbeiten.
 3. Durchführung und Auswertung von Laborversuchen.
 4. Fachgespräch.

Die Festlegung der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgt in den Modulschreibungen.

§ 10 Wiederholung von Einzelleistungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium), bis zu zweimal möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung, und muss in jedem Fall gemäß den Fristen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung abgelegt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung darf in den ersten beiden Semestern höchstens zwei Module und in den folgenden Semestern höchstens drei Module betreffen. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.

§ 11 Freiversuch

- (1) Insgesamt sind zwei Freiversuche in diesem Studiengang möglich. Für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium sind Freiversuche ausgeschlossen.
- (2) Freiversuche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Prüfung zum regulären Zeitpunkt laut Studienplan oder vorzeitig erfolgte. Wurde die Prüfung aufgrund der erbrachten Leistung nicht bestanden, erfolgt beim Freiversuch keine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit. Wurde die Prüfung bestanden, kann durch den Freiversuch eine Wiederholung zur Notenverbesserung erfolgen. In beiden Fällen muss die nächste reguläre Möglichkeit zur erneuten Prüfung wahrgenommen werden. Der Freiversuch wird jedoch als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) *Zulassung zur Bachelorarbeit:*

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 Credits erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von 140 Credits
- Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für den Erst- und Zweitprüfer bzw. die -prüferin

- Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet. Beide Prüfer bzw. Prüferinnen sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch den Fachbereich aktenkundig zu machen.

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor bzw. jeder Professorin des Fachbereichs INW gestellt werden. Der themenstellende Professor bzw. die themenstellende Professorin ist gleichzeitig Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin der Arbeit und betreut diese maßgeblich. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema von einem Professor/einer Professorin bzw. einem qualifizierten Wissenschaftler/einer qualifizierten Wissenschaftlerin vergeben werden, welche/r nicht Mitglied des Fachbereichs INW ist. In diesem Fall muss der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Professor bzw. Professorin des Fachbereichs INW sein.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In dieser Zeit sind Arbeitsstunden im Umfang der im Studienplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs IP (Anlage 2) geregelten Credits zu erbringen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet worden sein.

(3) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Prüfung durchgeführt.

(4) *Bewertung der Bachelorarbeit:*

Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten.

Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 2/3
2. Note Kolloquium: Wichtung 1/3

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul „Bachelorarbeit“ als nicht bestanden.

Die Bachelorprüfung ist nur einmal wiederholbar.

§ 13

Einsicht in die Studienakten

Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Danach werden die Studienakten im Prüfungsamt archiviert. Einsichtnahme erfolgt dann auf Antrag an das Prüfungsamt.

§ 14

Auslandsstudium/Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden können innerhalb der Regelstudienzeit ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Creditpunkte) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird ein Studienvertrag (bei Auslandssemester: Learning Agreement) erstellt, der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Kurse, die mit ECTS-Punkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem bzw. der Verantwortlichen des Fachbereiches für Auslandsstudien bzw. dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden sowie dem zuständigen Koordinator bzw. der zuständigen Koordinatorin der anderen Hochschule.

(2) In Ausnahmefällen können Prüfungen des Fachbereiches an der ausländischen Hochschule organisiert werden. Dies gilt ausschließlich für Studierende, bei denen die Ablegung der Prüfung für die Fortführung des Studiums zwingend notwendig bzw. wegen abweichender Studienanfangszeiten aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Verantwortliche des Fachbereiches für das Auslandsstudium.

§ 15

Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten einen Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 02. September 2022, der Stellungnahme des Senates der Hochschule Merseburg vom 22. September 2022 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. September 2022.

Merseburg, den 22. September 2022



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“ (B IP) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für das Bachelorstudium im Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (B IP) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

Übersicht Anlage 2:

- A) Berufliche Fachrichtung 1: Elektrotechnik
 - A.1) Berufliche Fachrichtung 2: Informationstechnik (bei BF1: Elektrotechnik)
 - A.2) Berufliche Fachrichtung 2: Metalltechnik (bei BF1: Elektrotechnik)
 - A.3) Berufliche Fachrichtung 2: Prozess- und Labortechnik (bei BF1: Elektrotechnik)

- B) Berufliche Fachrichtung 1: Informationstechnik
 - B.1) Berufliche Fachrichtung 2: Elektrotechnik (bei BF1: Informationstechnik)
 - B.2) Berufliche Fachrichtung 2: Metalltechnik (bei BF1: Informationstechnik)
 - B.3) Berufliche Fachrichtung 2: Prozess- und Labortechnik (bei BF1: Informationstechnik)

- C) Berufliche Fachrichtung 1: Metalltechnik
 - C.1) Berufliche Fachrichtung 2: Elektrotechnik (bei BF1: Metalltechnik)
 - C.2) Berufliche Fachrichtung 2: Informationstechnik (bei BF1: Metalltechnik)
 - C.3) Berufliche Fachrichtung 2: Prozess- und Labortechnik (bei BF1: Metalltechnik)

- D) Berufliche Fachrichtung 1: Prozess- und Labortechnik
 - D.1) Berufliche Fachrichtung 2: Elektrotechnik (bei BF 1: Prozess- und Labortechnik)
 - D.2) Berufliche Fachrichtung 2: Informationstechnik (bei BF 1: Prozess- und Labortechnik)
 - D.3) Berufliche Fachrichtung 2: Metalltechnik (bei BF 1: Prozess- und Labortechnik)

A) Berufliche Fachrichtung 1: Elektrotechnik

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
1. Semester	Mathematik I	Mathematik I	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Physik I	Physik I	5	5	1	keine	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Informatik I	Informatik I	4	5	1	keine	Erfolgreich absolviertes Praktikum	Klausur	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung von 70 % der in den Übungen erreichbaren Punkten	Klausur	5/180
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
2. Semester	Mathematik II	Mathematik II	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Physik II	Physik II	5	5	1	keine	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Informatik II	Informatik II	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Schulisches Orientierungspraktikum	Schulisches Orientierungspraktikum	4	5	1	keine	keine	Praktikumsportfolio	5/180

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
3. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik III	Grundlagen der Elektrotechnik III	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	5	1	keine	Bestandene Antestate	Klausur	5/180
	Einführung in die Informationstechnik	Einführung in die Informationstechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Elektronik	Elektronik	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Pädagogische Psychologie	Pädagogische Psychologie	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
4. Semester	Bauelemente und Schaltungen I	Bauelemente und Schaltungen I	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Elektrische Maschinen und Antriebe	Elektrische Maschinen und Antriebe	4	5	1	keine	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums inkl. Auswertung	Klausur	5/180
	Messtechnik/Sensorik	Messtechnik/Sensorik	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Leistungselektronik	Leistungselektronik/Antriebssteuerung	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Mediendidaktik	Mediendidaktik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180

A.1) Berufliche Fachrichtung 2: Informationstechnik (bei BF1: Elektrotechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Programmierung 1	Programmierung 1	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Softwaretechnik 1	Softwaretechnik 1	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Rechnernetze	Rechnernetze	4	5	1	Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen Grundlagen der Informatik, Programmierung 1 und Grundlagen der Elektrotechnik	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Mündliche Prüfung	5/180
	Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	1	keine	keine	Mündliche Prüfung	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Programmierung 2	Programmierung 2	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Rechnerarchitektur	Rechnerarchitektur	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Diskrete Mathematik	Diskrete Mathematik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

A.2) Berufliche Fachrichtung 2: Metalltechnik (bei BF1: Elektrotechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Werkstofftechnik I - Metalle	Werkstofftechnik I - Metalle	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Fertigungslehre	Fertigungslehre	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Strömungslehre I	Strömungslehre I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Mechatronische Systeme I	Mechatronische Systeme I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	4	5	1	Technische Mechanik I	erfolgreiches Absolvieren der ILIAS-Übungen	Klausur	5/180
	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (CAD-Schein)	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

A.3) Berufliche Fachrichtung 2: Prozess- und Labortechnik (bei BF1: Elektrotechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Einführung in die Verfahrenstechnik	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Anlagen- und Apparatechnik I	Anlagen- und Apparatechnik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Werkstofftechnik	Werkstofftechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Anlagen- und Apparatechnik II	Anlagen- und Apparatechnik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

B) Berufliche Fachrichtung 1: Informationstechnik

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
1. Semester	Programmierung 1	Programmierung 1	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Datenbanken	Datenbanken	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Mathematik 1	Mathematik 1	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
2. Semester	Programmierung 2	Programmierung 2	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Rechnerarchitektur	Rechnerarchitektur	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Mathematik 2	Mathematik 2	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Diskrete Mathematik	Diskrete Mathematik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebssysteme	Betriebssysteme	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Schulisches Orientierungspraktikum	Schulisches Orientierungspraktikum	4	5	1	keine	keine	Praktikumsportfolio	5/180

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
3. Semester	Theoretische Informatik	Theoretische Informatik	4	5	1	keine	keine	Mündliche Prüfung	5/180
	Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	1	keine	keine	Mündliche Prüfung	5/180
	Webtechnologien	Webtechnologien	4	5	1	keine	erfolgreiche Bearbeitung eines Programmierprojekts	Klausur	5/180
	Rechnernetze	Rechnernetze	4	5	1	Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen Grundlagen der Informatik, Programmierung 1 und Grundlagen der Elektrotechnik	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Mündliche Prüfung	5/180
	Stochastik und Datenanalyse	Stochastik und Datenanalyse	4	5	1	keine	Beleg zum Praktikum	Klausur	5/180
	Pädagogische Psychologie	Pädagogische Psychologie	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
4. Semester	Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	5	1	keine	Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums	Klausur	5/180
	Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	5	1	keine	bestandene Antestate	Klausur	5/180
	Datensicherheit/ Informationstheorie und Codierung	Datensicherheit	4	5	2	Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung Rechnernetze	keine	Klausur	5/180
		Informationstheorie und Codierung							
	Data Science Grundlagen	Data Science Grundlagen	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Verteilte Systeme	Verteilte Systeme	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
Mediendidaktik	Mediendidaktik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180	

B.1) Berufliche Fachrichtung 2: Elektrotechnik (bei BF1 Informationstechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	Schriftlich und mündlich	5/180
	Physik I	Physik I	5	5	1	keine	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Elektronik	Elektronik	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung von 70 % der in den Übungen erreichbaren Punkten	Klausur	5/180
	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5		keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Elektrische Maschinen und Antriebe	Elektrische Maschinen und Antriebe	4	5	1	keine	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums inkl. Auswertung	Klausur	5/180
	Messtechnik/ Sensorik	Messtechnik/ Sensorik	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

B.2) Berufliche Fachrichtung 2: Metalltechnik (bei BF1 Informationstechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Physik I	Physik I	5	5	1	keine	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Werkstofftechnik I - Metalle	Werkstofftechnik I - Metalle	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Fertigungslehre	Fertigungslehre	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung von 70 % der in den Übungen erreichbaren Punkten	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	4	5	1	Technische Mechanik I	erfolgreiches Absolvieren der ILIAS-Übungen	Klausur	5/180
	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (CAD-Schein)	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

B.3) Berufliche Fachrichtung 2: Prozess- und Labortechnik (bei BF1 Informationstechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Einführung in die Verfahrenstechnik	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung von 70 % der in den Übungen erreichbaren Punkten	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Allgemeine Verfahrenstechnik	Granulometrie	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
		Messtechnik							
	Thermische Verfahrenstechnik I	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180	

C) Berufliche Fachrichtung 1: Metalltechnik

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
1. Semester	Mathematik I	Mathematik I	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Physik I	Physik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Werkstofftechnik I - Metalle	Werkstofftechnik I - Metalle	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren der ILIAS-Übungen	Klausur	5/180
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
2. Semester	Mathematik II	Mathematik II	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Physik II	Physik II	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	4	5	1	Technische Mechanik I	erfolgreiches Absolvieren der ILIAS-Übungen	Klausur	5/180
	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (CAD-Schein)	Klausur	5/180
	Schulisches Orientierungspraktikum	Schulisches Orientierungspraktikum	4	5	1	keine	keine	Praktikumsportfolio	5/180

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
3. Semester	Fertigungslehre	Fertigungslehre	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Informatik I	Informatik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5	1	Mathematik I, Elektrotechnik I	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Strömungslehre I	Strömungslehre I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre II	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre II	5	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (CAD-Schein II)	Klausur	5/180
	Pädagogische Psychologie	Pädagogische Psychologie	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
4. Semester	Thermodynamik	Thermodynamik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Messtechnik	Messtechnik	4	5	1	Physik I Elektrotechnik I	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Fluidtechnik I	Fluidtechnik I	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktikum	Klausur	5/180
	Kraft- und Arbeitsmaschinen	Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktikum	Klausur	5/180
	Mediendidaktik	Mediendidaktik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180

C.1) Berufliche Fachrichtung 2: Elektrotechnik (bei BF 1: Metalltechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	Schriftlich und mündlich	5/180
	Einführung in die Informationstechnik	Einführung in die Informationstechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Elektronik	Elektronik	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	5	1	keine	Bestandene Antestate	Klausur	5/180
	Mechatronische Systeme I	Mechatronische Systeme I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Informatik II	Informatik II	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

C.2) Berufliche Fachrichtung 2: Informationstechnik (bei BF 1: Metalltechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Programmierung 1	Programmierung 1	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Softwaretechnik 1	Softwaretechnik 1	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Datenbanken	Datenbanken	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	1	keine	keine	Mündliche Prüfung	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Programmierung 2	Programmierung 2	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Rechnerarchitektur	Rechnerarchitektur	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebssysteme	Betriebssysteme	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

C.3) Berufliche Fachrichtung 2: Prozess- und Labortechnik (bei BF 1: Metalltechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	Schriftlich und mündlich	5/180
	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Einführung in die Verfahrenstechnik	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Anlagen- und Apparatechnik I	Anlagen- und Apparatechnik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Thermische Verfahrenstechnik I	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Anlagen- und Apparatechnik II	Anlagen- und Apparatechnik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

D) Berufliche Fachrichtung 1: Prozess- und Labortechnik

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
1. Semester	Mathematik I	Mathematik I	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Grundlagen der Physik	Grundlagen der Physik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/180
	Technische Mechanik	Technische Mechanik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Einführung in die Verfahrenstechnik	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
2. Semester	Mathematik II	Mathematik II	5	5	1	Mathematik I	keine	Klausur	5/180
	Thermodynamik	Thermodynamik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Allgemeine Verfahrenstechnik	Granulometrie	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Modulklausur	5/180
		Messtechnik							
	Werkstofftechnik	Werkstofftechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
Schulisches Orientierungspraktikum	Schulisches Orientierungspraktikum	4	5	1	keine	keine	Praktikumsportfolio	5/180	

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
3. Semester	Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Einführung in die Umwelttechnik	Einführung in die Umwelttechnik	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur und Praktikums-testat	5/180
	Anlagen- und Apparate-technik I	Anlagen- und Apparate-technik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Organische Chemie I	Organische Chemie I	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Pädagogische Psychologie	Pädagogische Psychologie	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
4. Semester	Reaktionstechnik I	Reaktionstechnik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur und Praktikums-testat	5/180
	Analytik	Analytik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Anlagen- und Apparate-technik II	Anlagen- und Apparate-technik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Thermische Verfahrenstechnik I	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Mediendidaktik	Mediendidaktik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180

D.1) Berufliche Fachrichtung 2: Elektrotechnik (bei BF1 Prozess- und Labortechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Informatik I	Informatik I	4	5	1	keine	Erfolgreich absolviertes Praktikum	Klausur	5/180
	Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	5	1	keine	Bestandene Antestate	Klausur	5/180
	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5		keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Informatik II	Informatik II	4	5	1	keine	Erfolgreich abgeschlossenes Praktikum	Klausur	5/180
	Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	5	1	keine	Vollständiges Absolvieren des Praktikums und dessen Auswertung	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

D.2) Berufliche Fachrichtung 2: Informationstechnik (bei BF1 Prozess- und Labortechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Programmierung 1	Programmierung 1	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Softwaretechnik 1	Softwaretechnik 1	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Programmierung 2	Programmierung 2	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Rechnerarchitektur	Rechnerarchitektur	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Betriebssysteme	Betriebssysteme	4	5	1	keine	Erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180

D.3) Berufliche Fachrichtung 2: Metalltechnik (bei BF1 Prozess- und Labortechnik)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Anz. Prüf.	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Anteil an Abschlussnote
5. Semester	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	5/180
	Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Fertigungslehre	Fertigungslehre	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Informatik I	Informatik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5	1	Mathematik I, Elektrotechnik I	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/180
	Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	2	5	1	keine	keine	Hausarbeiten	5/180
6. Semester	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	Werkstofftechnik II – Nichtmetalle	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	4	5	1	Technische Mechanik I	erfolgreiches Absolvieren der ILIAS-Übungen	Klausur	5/180
	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (CAD-Schein)	Klausur	5/180
	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Grundlagen der beruflichen Didaktik	2	5	1	keine	keine	Klausur	5/180
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	0	10	2	Mind. 140 Credits	keine	schriftlich und mündlich	10/180